



Sektion Prättigau
Bündner Kant. Patentjägerverein

Statuten

der Sektion Prättigau

des Bündner Kantonalen Patentjäger-Verbandes

I. Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz

Die vorwiegend in den Gemeinden im Prättigau (Chlus - taleinwärts ohne Klosters) wohnhafte oder jagende Jägerschaft bildet als Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB die Sektion Prättigau des Bündner Kantonalen Patentjäger-Verbandes (BKPJV), mit Sitz und Gerichtsstand am jeweiligen gesetzlichen Wohnort des Präsidenten. Wohnt der Präsident ausserhalb der Sektionsgemeinden, gilt Grüşch als Gerichtsstand.

II. Zweck und Aufgabe

Art. 2 Zweck und Aufgabe

¹ Die Sektion Prättigau verfolgt den Zweck, die Interessen der Jägerschaft zu wahren und auf der Grundlage des Patentsystems zu fördern sowie für einen geordneten Jagdbetrieb einzustehen. Durch Hege und Pflege sowie durch angemessene Bejagung soll der Wildbestand gesund, kräftig und den Verhältnissen im Raum Vorderprättigau entsprechend erhalten bzw. angepasst werden.

² Die Mitglieder werden durch Wort und Schrift mit der weidmännischen Jagdausübung und den bestehenden Gesetzesbestimmungen vertraut gemacht. Insbesondere sollen innerhalb der Sektion die Schiessfertigkeit, die Jagdethik sowie die Kameradschaft gefördert werden.

³ Die Sektion Prättigau anerkennt die jeweils geltenden Statuten und Reglemente des BKPJV als für sich verbindlich.

Art. 3 Neutralität

Die Sektion verfolgt ausschliesslich jagdpolitische Ziele. Sie ist politisch und konfessionell neutral.

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Die Sektion Prättigau besteht aus:

A-Mitglieder

¹ A-Mitglieder oder Stamm-Mitglieder sind alle natürlichen Personen, welche im Sinne von Art. 5 des Kantonalen Jagdgesetzes (KJG) die Jagdberechtigung für den Kanton Graubünden erlangt haben.

² Sie besitzen in der Sektion Prättigau das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht in Sektions- und Verbandsangelegenheiten.

³ Sie sind zur Leistung von Sektions- und Verbandsbeiträgen verpflichtet, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.

B-Mitglieder

¹ B-Mitglied kann werden, wer bereits in einer anderen Sektion A-Mitglied ist.

² B-Mitglieder haben in Sektionsangelegenheiten das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht. In Verbandsangelegenheiten haben sie weder Stimm- noch Wahlrecht.

³ Sie sind zur Leistung der Sektionsbeiträge verpflichtet.

Jagdkandidaten

¹ Personen die sich im Kanton Graubünden zur Jagdprüfung angemeldet haben, können als Jagdkandidaten aufgenommen werden. Sie sind in Verbands- und Sektionsangelegenheiten weder stimm- noch wahlberechtigt; noch auf Verbands- und Vereinsstufe beitragspflichtig.

² Sobald sie die Jagdberechtigung erlangen, können sie nach den Bestimmungen von Art. 5 nachstehend als A- oder B-Mitglied in die Sektion aufgenommen werden. Ab diesem Zeitpunkt stehen sie in den Rechten und Pflichten des entsprechenden Mitglieds im Sinne von Art. 4 vorstehend.

Passivmitglieder oder Gönner

¹ Als Passiv-Mitglieder oder Gönner können nur im Kanton Graubünden nicht jagdberechtigte, natürliche oder juristische Personen erfasst werden, welche den Verein sowie die Patentjagd unterstützen und sich verpflichten, die Statuten der Sektion anzuerkennen. Sie besitzen in Sektions- und Verbandsangelegenheiten weder ein aktives- noch ein passives Stimm- und Wahlrecht und sie bezahlen keinen Verbandsbeitrag.

² Passivmitglieder oder Gönner können die Verbandszeitschrift "*Bündner Jäger*" über die Sektion abonnieren und sie sind zur Leistung der Sektionsbeiträge verpflichtet.

Veteranen des BKPJV

¹ A-Mitglieder, die im laufenden Jahr das 60. Altersjahr erfüllen und seit mindestens 25 Jahren ununterbrochen dem BKPJV angehören, werden zu Veteranen ernannt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäss Art. 37 des BKPJV.

² Veteranen erhalten das Veteranenabzeichen und stehen weiterhin in allen Rechten und Pflichten eines A-Mitglieds.

Freimitglieder

¹ A-Mitglieder die im laufenden Jahr das 75. Altersjahr erfüllen und seit mindestens 25 Jahren ununterbrochen dem BKPJV angehören, werden zu Freimitgliedern ernannt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäss Art. 9 und 37 Abs. 2 der Statuten des BKPJV.

² Freimitglieder erhalten das Veteranenabzeichen, sofern sie es nicht bereits besitzen, und stehen weiterhin in allen Rechten und Pflichten eines A-Mitglieds; sie sind jedoch von der Leistung der Sektions- und Verbandsbeiträge befreit.

Sektions-Ehrenmitglieder

¹ A-Mitglieder, die sich um die Sache der Sektion in hohem Masse Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes, durch Beschluss der Generalversammlung zu Sektions-Ehrenmitgliedern ernannt werden.

² Sektions-Ehrenmitglieder erhalten eine Erinnerungsgabe mit Widmung und stehen weiterhin in allen Rechten und Pflichten eines A-Mitgliedes; sie sind jedoch von der Leistung der Sektionsbeiträge befreit. Auch Verbands-Ehrenmitglieder haben keine Mitgliederbeiträge zu leisten.

Art. 5 Aufnahme von Mitgliedern

¹ Wer der Sektion als A- oder B-Mitglied beitreten will, hat eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet auf Antrag des Vorstandes die General- oder Sektionsversammlung mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Im Weiteren gelten die Statuten des BKPJV.

² Die Aufnahme kann verweigert werden, wenn dem Gesuchsteller jagdrechtlich schädigendes Verhalten gegenüber der Sektion oder gegenüber dem BKPJV nachgewiesen werden kann.

³ Das Beschwerderecht gegen den Ausschluss richtet sich nach den Verbandsstatuten des BKPJV. Dieser entscheidet endgültig.

Art. 5a Verfahren bei Sektionszusammenschlüssen

¹ Bei allfälligen Zusammenschlüssen von Sektionen des BKPJV hat der Sektionsvorstand (Prätigau) der Generalversammlung die Modalitäten der Zusammenführung von Sektionen zur Beschlussfassung vorzulegen.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft endet durch:

- freiwilligen Austritt

- den Tod des Mitgliedes bzw. Auflösung der juristischen Person
- Ausschluss durch die Generalversammlung oder den BKPJV

² Bei Tod einer natürlichen Person bzw. Auflösung einer juristischen Person sind allfällige noch offene Sektions- und Verbandsbeiträge für das laufende Jahr nicht mehr zu bezahlen; eine Rückerstattung pro Rata ist jedoch ausgeschlossen.

³ Mitglieder, welche austreten wollen, haben eine schriftliche Erklärung an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist jederzeit möglich, wobei die Sektions- und Verbandsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr in jedem Fall vollumfänglich zu bezahlen sind.

Art. 7 Ausschluss von Mitgliedern

¹ Mitglieder, welche den Sektions- und Verbandsinteressen durch ihr Verhalten schaden und/oder ihren statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch die Generalversammlung mit einfachem Mehr oder durch den Zentralvorstand von der Sektions- und Verbandsmitgliedschaft ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen ist vorgängig des Beschlusses das rechtliche Gehör zu gewähren.

² Mitglieder, die nach Ablauf einer schriftlich anzusetzenden Nachfrist von dreissig Tagen die fälligen Beitragsleistungen nicht bezahlen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

³ Gegen den Ausschluss durch die Generalversammlung kann beim Zentralvorstand des BKPJV innert dreissig Tagen seit Kenntnisnahme des Ausschlusses schriftlich Beschwerde geführt werden. Dieser entscheidet endgültig.

IV. Organisation

Art. 8 Organe

Organe der Sektion sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Sektionsversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren
- e) die Kommissionen

Art. 9 Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

² Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin an alle Sektionsmitglieder einberufen. Dies kann erfolgen durch Publikation im Verbandsorgan (*Bündner Jäger*) / Bezirksamtsblatt oder durch persönliche Einladung per Post oder elektronisch.

³ Die Generalversammlung ist jeweils innert zwei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einzuberufen.

⁴ Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung des BKPJV und des Jagdbezirks müssen schriftlich und begründet bis jeweils am 31. Dezember dem Präsidenten eingereicht werden.

⁵ Über nicht traktandierte Anträge an die Generalversammlung kann diese nur rechtsgültig beschliessen, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

⁶ Verlangt 1/5 der A-Mitglieder die Einberufung einer Versammlung, ist diese innert längstens zwei Monate durchzuführen.

Art. 10 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- c) Kenntnisnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, Genehmigung der Jahresrechnung sowie Kenntnisnahme vom Revisionsbericht; Kenntnisnahme der Jahresberichte des Schützenmeisters und des Hegeobmanns
- d) Entlastung der Organe
- e) Mutationen (Ein- und Austritte)
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- h) Abänderungen und Ergänzungen der Statuten
- i) Beschlussfassung über Anträge zuhanden der Delegiertenversammlungen des BKPJV und des Jagdbetriebs
- j) Wahl von Präsident, Aktuar, Kassier, Schützenmeister, Hegeobmann, Rechnungsrevisoren sowie allfälligen weiteren Vorstandsmitgliedern gem. Art. 14
- k) Wahl der Delegierten gemäss Art. 15A und B der Verbandsstatuten
- l) Kauf und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung von Grundpfandrechten oder andern dinglichen Rechten
- m) Erlass von sektionsinternen Reglementen sowie Beschlussfassung über deren Abänderungen
- n) Beschlussfassung über alle weiteren der Generalversammlung durch Gesetz, Statuten oder durch den Vorstand zugewiesenen Geschäfte
- o) Ehrungen

Art. 11 Sektionsversammlung

¹ Die Einberufung erfolgt im Sinne von Art. 9².

² Anträge zuhanden der Sektionsversammlung sind dem Sektionspräsidenten mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet einzureichen. Über nicht fristgerecht eingereichte Anträge kann die Versammlung nur rechtsgültig befinden, sofern 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dies beschliesst.

Art. 12 Kompetenzen

Die Sektionsversammlung kann über alle Geschäfte befinden, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung fallen. Über die Aufnahme von Mitgliedern im Sinne von Art. 5 kann auch die Sektionsversammlung beschliessen.

Art. 13 Beschlussfähigkeit allgemein

¹ Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

² Die Beschlussfassung erfolgt durch einfaches Mehr der an der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Statuten nicht eine grössere Mehrheit verlangen.

³ Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht der Vorstand oder 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangen.

⁴ Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme; Vertretung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los. Bei Sachabstimmungen fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁵ Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem anderen Verein ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Art. 14 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, d.h. Präsident, Aktuar, Kassier, Schützenmeister und Sektionshegeobmann. Die Sektionsversammlung kann nach Bedarf bis zu zwei weitere Funktionen des Vorstandes bestellen.

² Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder muss im Sinne von Art. 23 ZGB Wohnsitz im Sektionsgebiet haben.

³ Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Die Wahlen sind so vorzunehmen, dass in geraden Jahren der Präsident, der Schützenmeister, der Hegeobmann und ein Rechnungsrevisor; in ungeraden Jahren der Aktuar, der Kassier und ein Rechnungsrevisor gewählt werden.

⁴ Demissionen sind bis am 31. Dezember schriftlich dem Präsidenten bekannt zu geben.

Art. 15 Einberufung Vorstand

¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten oder Vizepräsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt mindestens 10 Tage im Voraus in schriftlicher Form oder per E-Mail; in dringenden Fällen ist Abkürzung der Frist gestattet.

² Wenn es drei Mitglieder des Vorstandes verlangen, hat der Präsident innert 14 Tagen eine Vorstandssitzung einzuberufen.

³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Verbindliche Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen durch offenes Handmehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.

⁴ Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes an einer nächsten Sitzung zu traktandieren.

Art. 16 Befugnisse / Pflichten

Dem Vorstand obliegen folgende Befugnisse / Pflichten:

- a) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der General- oder Sektionsversammlung übertragen ist. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu
- b) Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
- c) Vertretung des Vereins gegen aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu zweien der Präsident zusammen mit dem Aktuar; in finanziellen Belangen mit dem Kassier
- d) Einberufung der General- und/oder Sektionsversammlung
- e) Erstellung des Jahresberichtes im Sinne von Art. 10c, der Jahresrechnung
- f) Ausarbeitung der für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglemente
- g) er kann für einzelne Funktionen ein Pflichtenheft erlassen
- h) Interne Organisation über die Verwahrung des Archivs

Art. 17 Vorstandsfunktionen

¹ Der **Präsident** leitet die Geschäfte und Verhandlungen des Vereins. Er überwacht die Amtsführung der übrigen Vorstands- und Kommissionsmitglieder und verfasst zuhanden der Generalversammlung einen Jahresbericht, aus welchem die Tätigkeit des Vorstandes und des Vereins zur Kenntnis gebracht wird. Ferner legt er im Einvernehmen mit den weiteren Vorstandsmitgliedern die Termine und Traktanden der Versammlungen und Sitzungen fest.

² Der **Aktuar** amtet, sofern der Vorstand nicht ein anderes Mitglied bestimmt, auch als Vizepräsident. Er ist dem Präsidenten bei der Besorgung der Korrespondenz behilflich. Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Versammlungen hat der Aktuar ein Protokoll zu führen. Die Protokolle sind an der nächsten Sitzung dem Vorstand bzw. der nächsten Versammlung zur Genehmigung vorzulegen und anschliessend vom Präsidenten und Protokollführer zu unterzeichnen. Er vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall.

³ Der **Kassier** ist für das Finanzwesen und die Mitgliederkontrolle verantwortlich. Er besorgt das Inkasso der Jahresbeiträge und das Abrechnungswesen mit den übergeordneten Organen und Versicherungen. Per Jahresende schliesst er die Bücher ab und stellt diese den Rechnungsrevisoren zur Prüfung. Er ist der Sektion gegenüber für sein eigenes Verschulden haftbar.

⁴ Der **Schützenmeister** ist für die Organisation und Durchführung des Schiessbetriebes im Schiessstand „Au“ nach den einschlägigen Bestimmungen und den Unterhalt und die Erneuerung der Schiessanlagen und des entsprechenden Materials verantwortlich.

⁵ Er verfasst und unterbreitet der Sektionsversammlung im Sinne von Art. 10c jährlich einen Bericht über den Schiessbetrieb.

⁶ Der **Hegeobmann** ist für die Hegetätigkeit nach den Bestimmungen des BKPJV und des Hegeglementes der Sektion verantwortlich. Er verfasst und unterbreitet der Sektionsversammlung im Sinne von Art. 10c jährlich einen Bericht über den Hegebetrieb.

Art. 18 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren haben alljährlich vor der ordentlichen Generalversammlung die Kas- sen- und Rechnungsführung des Vereins zu überprüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

V. Finanzen

Art. 19 Finanzen / Haftung

¹ Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Ver- eins haftet, unter Vorbehalt der Bestimmung in Art. 17³ (Kassier), ausschliesslich das Vereins- vermögen im Sinne von Art. 75a ZGB. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

² Die Einnahmen des Vereins werden gebildet aus:

- a) den jährlichen Mitgliederbeiträgen gem. Art. 4
- b) Zuwendungen Dritter
- c) den Erträgnissen aus Veranstaltungen
- d) Zinserträgen aus Vermögen
- e) Kantonalen Hegebeiträgen
- f) dem Schiessbetrieb

³ Das Vermögen der Sektion wird verwendet für:

- a) Beiträge an übergeordnete Organisationen (z.B. BKPJV, BSC)
- b) Versicherungsbeiträge
- c) Unterhaltskosten für vereinseigene Einrichtungen
- d) Auslagen zur Verwirklichung der Sektionsziele
- e) Entschädigung an Sektionsfunktionäre
- f) Zweckgebundene Ausgaben
- g) Unvorhergesehene Ausgaben

Art. 20 Finanzkompetenz Vorstand

Der Sektionsvorstand verfügt nebst den Ausgaben gem. Art. 19³ Lit. a und b über einen jährlichen Kredit von Fr. 2'000.--. Diese Summe überschreitende Kreditbegehren sind einer Vereinsversammlung zu unterbreiten und von dieser genehmigen zu lassen.

Art. 21 Beitragsbefreiung

Nebst den Ehren- und Freimitgliedern sind die Vorstandsmitglieder der Sektion von den Jahresbeiträgen befreit.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 22 Statutenrevision

Eine Revision dieser Statuten bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der an einer ordnungsgemäss einberufenen Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 23 Auflösung

Die Auflösung des Vereins darf nur erfolgen, wenn er weniger als fünfzehn A-Mitglieder zählt und in absehbarer Zeit kein Zuwachs zu erwarten ist. Im Übrigen gelten für die Sektionsauflösung die Statuten des BKPJV.

Art. 24 Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

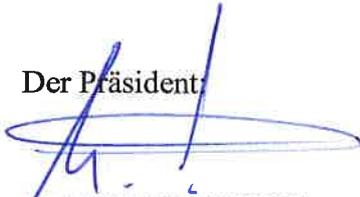
Art. 25 Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Sektionsversammlung vom 26. Januar 2018 genehmigt worden und treten nach Genehmigung durch den Zentralvorstand des BKPJV sofort in Kraft.

Grüsch, den 20. Februar 2018

**Für die Sektion Prättigau
des Bündner Kantonalen Patentjäger-Verbandes**

Der Präsident:



.....
Martin Thöny

Der Aktuar/Vizepräsident:



.....
Michael Egli

Diese Statuten sind vom Zentralvorstand am 14.03.2018 genehmigt worden.

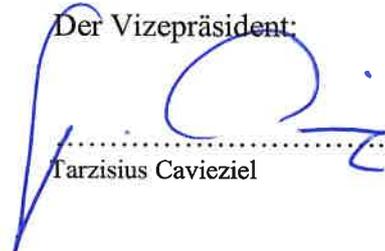
Für den Bündner Kantonalen Patentjäger-Verband

Der Zentralpräsident:



.....
Robert Brunold

Der Vizepräsident:



.....
Tarzsius Cavieziel